

(am 17. Mai 1889)

zum Postverwalter in Moudon: Hr. Jean Vacheron, von Lugnorre  
(Freiburg) und Mur (Waadt),  
derz. Postkommis in Lausanne.

---

## Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### 19. Wochenbülletin über die Geburten und Sterbefälle.

Vom 5. bis zum 11. Mai 1889.

---

Während der verflossenen Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 größern städtischen Gemeinden der Schweiz, nämlich: Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, St. Gallen, Chaux-de-Fonds, Luzern, Neuchâtel, Winterthur, Biel, Herisau, Schaffhausen, Freiburg und Locle, deren Gesamtbevölkerung 480,617 beträgt, 256 **Lebendgeburten**, 180 **Sterbefälle** und 19 **Todtgeburten** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 8 Geburten und 28 Sterbefälle.

Von den Verstorbenen waren 28 im ersten Lebensjahre, außerdem 1 von auswärts kommend.

An den **meist verhütbaren Krankheiten** starben 13. Außerdem 5 von auswärts Gekommene, d. h. welche ihren Wohnsitz in andern Ortschaften hatten. Es starben an **Masern** 1 in Basel; — an **Scharlach** 1 in Locle; — an **Diphtheritis** und **Croup** 8 (1 in Außersihl, 1 in Unterstraß, 3 in Groß-Zürich, wovon 1 von Windlach, 1 von Kilchberg und 1 von Wädensweil kommend, 1 in Bern, 1 in Winterthur von Neftenbach kommend und 1 in Schaffhausen); — an **Keuchhusten** 3 (1 in Wiedikon, 1 in St. Gallen und 1 in Winterthur); — an **Rothlauf** 3 (1 in Plainpalais, 1 in Basel und 1 in Fluntern mit unbestimmtem Domizil); — an **Typhus** 1 in Genf-Stadt; — an **infektiösen Kindbettkrankheiten** 1 in Genf-Stadt.

An **Darmkatarrh der kleinen Kinder** starben 3 (1 in St. Gallen, 1 in Chaux-de-Fonds und 1 in Winterthur).

35 Todesfälle sind als Opfer der **Lungenschwindsucht** angegeben, wovon 4 Personen betreffen, welche von auswärts kamen und also nicht zu der Wohnbevölkerung der Städte gehören; — 26 sind infolge **akuter Krankheiten der Athmungsorgane** gestorben; — 14 infolge **organischer Herzfehler**, wovon 1 von auswärts kommend; — 11 an **Schlagfluß**. Infolge **Unfall** starben 4; — durch **Selbstmord** 4, wovon 1 von auswärts.

8 Kinder starben infolge **angeborener Lebensschwäche** und 10 Greise infolge **Altersschwäche**, wovon 1 von auswärts.

Auf 1 Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte Städte eine **Totalsterblichkeitsziffer** von 19,5 ‰, für die 4 vorhergehenden Wochen eine solche von 21,9, 24,6, 22,8, 23,8 ‰.

**Morbidität.** Während der Woche wurden folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt:

Im Kanton **Schaffhausen**: 82 Fälle von Scharlachfieber, wovon nur einer in der Stadt; — 33 Fälle von Keuchhusten, sämmtliche im Klettgau, wo die Masern ebenfalls die zahlreichsten Fälle aufweisen; — 3 Fälle von Diphtheritis und Croup, wovon 2 in der Hauptstadt; — 1 Fall von Puerperalfieber mit tödtlichem Ausgang; — 4 Fälle von Varicellen, ebenfalls alle in den Ortschaften des Klettgaus.

In **Groß-Zürich**: 23 Fälle von Scharlachfieber (6 in der Stadt und 5 in der Gemeinde Außersihl); — 23 Fälle von Masern (5 in Unterstraß und 5 in Riesbach); — 6 Fälle von Diphtheritis und Croup in 5 Außengemeinden zerstreut; — 6 Fälle von Rothlauf; — 1 Fall von Keuchhusten und 2 Fälle von Varicellen. Auch sind 2 Fälle von Typhus angemeldet worden.

In **Bern**: 18 Fälle von Scharlachfieber, wovon 7 in den Quartieren der Länggasse und der Felsenau (in 2 Familien je 2 Fälle), 3 im Sulgenbachquartier; die andern Fälle vertheilen sich auf die Quartiere Matte, Lorraine, Marzili, Rabenthal und Mattenhof. Drei andere Fälle von früheren Wochen datirend wurden zu spät angezeigt. Ein Fall von Masern in der Länggasse.

Keine Fälle von Diphtheritis und Croup, noch von Puerperalfieber, dagegen ein Fall von Typhus im Quartier Matte.

Aus dem Kanton **Neuenburg** sind uns aus Locle 1 Fall Scharlach und 1 Fall Diphtheritis angezeigt worden.

In allen obgenannten Ortschaften sind Vorbeugungsmaßregeln getroffen worden.

Eidg. statistisches Bureau.

## Bekanntmachung betreffend Spritverkauf.

Die unterfertigte Verwaltung hat, in Abweichung von dem in ihren Verkaufskonditionen aufgestellten geschäftlichen Grundsätze, keine Verpflichtung zur Lieferung bestimmter ausländischer Spritmarken zu übernehmen, vielseitigen Wünschen entsprechend beschlossen, auf ausdrückliches Verlangen der Besteller bis auf Weiteres die Marke „Kahlbaum Feinsprit“ abzugeben. Da jedoch diese Marke stets um Fr. 4—6 im Kurse höher steht, als die andern ausländischen Marken, welche von der Alkoholverwaltung unter der Bezeichnung „Primasprit“ verkauft werden, so wird vom 1. Januar 1889 an der Kahlbaum Feinsprit, unter Beibehaltung der Monopolmarke A. V. P., zu Fr. 173 per 100 Kilogramm netto abgegeben. Die übrigen Spritpreise bleiben unverändert.

Bern, den 31. Dezember 1888.

Schweiz. Alkoholverwaltung.

## Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren.

Vom 3. Juni bis Ende Juli d. J. wird am eidgenössischen Polytechnikum (neues Chemiegebäude) in **Zürich** ein **Unterrichtskurs** für

Bewerber um das **eidgenössische Diplom für beedigte Probirer von Gold- und Silberwaaren** stattfinden.

Der Unterricht wird alle im Prüfungsprogramm betreffend Erlangung des eidgenössischen Probirerdiploms angegebenen Fächer umfassen. Derselbe wird ertheilt von den Herren Prof. Dr. Lunge und Dr. Barbieri in Zürich (wissenschaftlicher Theil), und von Herrn Eugen Tissot, beedigter Probirer, in Chaux-de-Fonds (Theorie und Praxis der Probirkunde).

Am Ende des Kurses wird eine Prüfung stattfinden, nach welcher diejenigen Kandidaten, welche dieselbe mit Erfolg bestanden haben, das eidgenössische Diplom als beedigte Probirer erhalten.

Diejenigen Personen, welche an diesem Unterrichtskurs theilnehmen wollen, haben vor dem **20. Mai d. J.** ihre Anmeldungen, begleitet von Studien- und Leumundszeugnissen, dem unterzeichneten Departement einzureichen. Jeder der zum Kurs zugelassenen Kandidaten hat sodann beim Beginn desselben an Hrn. Prof. Dr. Lunge eine Gebühr von 40 Franken zu entrichten.

Bern, den 24. April 1889.

**Schweiz. Departement des Auswärtigen.  
Handelsabtheilung.**

## **Bekanntmachung.**

### **Prämierung von Fohlenweiden.**

Die Besitzer oder Pächter von Fohlenweiden, welche auf Prämien Anspruch machen, haben ihre Anmeldungen **durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierungen bis spätestens den 1. Juni** an das schweizerische Landwirthschafts-Departement zu richten.

Die Anmeldungen müssen enthalten: Name der Weide und genaue Angabe ihrer Lage, den Namen des Besitzers und denjenigen des Preisbewerbers, die Angabe der Zahl der Fohlen, welche mindestens 1 und höchstens 4 Jahre alt sind. Angaben über den Tag der Auffahrt und der Abfahrt und ob Stallungen und Futtervorräthe zur Unterbringung und Ernährung der Fohlen bei schlechter Witterung und bei Krankheit vorhanden sind. Formulare für diese Angaben liefert auf Verlangen die Kanzlei des schweizerischen Landwirthschafts-Departements.

Weiden, auf welchen keine oder nicht genügende Unterkunftslokale und Heuvorräthe vorhanden sind oder auf denen nicht mindestens 10 Fohlen vom angegebenen Alter gesömmert werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die prämirungswürdigen Weiden werden nach folgenden Gesichtspunkten beurtheilt:

	Höchste Notenzahl.
Lage zum Horizont (ob eben oder steil) . . . . .	4
Beschaffenheit von Grund und Boden . . . . .	5
Zustand der Ställe . . . . .	3
Wasser . . . . .	2
Zugabe von Heu . . . . .	5
Zugabe von Hafer . . . . .	8
Wartung der Fohlen . . . . .	4
Nährzustand der Fohlen . . . . .	4
Weidewechsel und Dauer der Weidezeit . . . . .	5
Zusammen	40

Die höchste Punktzahl entspricht dem höchsten Bundesbeitrag, welchen die eidg. Verordnung vom 23. März 1887 vorsieht, nämlich Fr. 20 für jedes mehr als einjährige Fohlen. Jede Note oder Punkt entspricht deßhalb einem Werth von 50 Rp.

Am höchsten werden prämir: ebene, trockene, tiefgründige, kalkhaltige Weiden, welche mit geräumigen, trockenem, luftigen Ställen, mit reichlich fließendem Quellwasser und stets genügenden Heuvorräthen versehen sind, wo die Fohlen nachgewiesenermaßen täglich wenigstens 1 kg. Hafer erhalten, sorgfältig beaufsichtigt und behandelt werden und dies durch Korpulenz und Lebenslust bezeugen.

Bern, im Mai 1889.

Schweiz. Landwirtschafts-Departement.

## Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1888 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen*

gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1889.

Die schweiz. Oberpostdirektion:

[<sup>61</sup>]

Ed. Höhn.

## Bekanntmachung.

### Revision des schweizerischen Zolltarifs.

Die schweizerische Bundesversammlung hat in ihrer letzten Dezembersession folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubahnen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.“

Um in den Stand gesetzt zu werden, die Vorarbeiten zu dieser Tarifrevision sobald wie möglich beginnen zu können, läßt das unterzeichnete Departement an alle hiebei interessirten Kreise der Industrie, der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe die Einladung ergehen, allfällige Begehren um Aenderung einzelner Tarifpositionen mit zudienender, aber kurzer Begründung und bestimmt formulirten Anträgen beförderlichst einreichen zu wollen.

Es wird hiebei bemerkt, daß eine gleichlautende Einladung direkt an die Kantonsregierungen, sowie an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, an das Landwirthschaftsdepartement zu Handen der landwirthschaftlichen Kreise und an den Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins ergangen ist, welche Behörden und Vorstände in erster Linie dazu berufen erscheinen, daherige Petitionen von Angehörigen des betreffenden

Kantons, beziehungsweise der betreffenden Berufsklassen entgegenzunehmen und dieselben in Form einer Kollektivvorlage an die Zollbehörde weiterzuleiten.

Als Schlußtermin für diese Eingaben ist der 31. August 1889 festgesetzt.

Bern, den 17. April 1889.

Schweiz. Zolldepartement.

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domicilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiemit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

### № 86, vom 11. Mai 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Post. Handelsverträge: Italien - Griechenland; Italien-Nicaragua. Gesetz betreffend Margarine in Schweden und Norwegen. Zollfreiheit für Waarenmuster in Columbien. Zollgesetz für Bolivia.

### № 87, vom 13. Mai 1889.

Handelsregistereinträge. General-Gewinn- und Verlustrechnung der Emissionsbanken auf 31. Dezember 1881—1888. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften für das Jahr 1888: La Genevoise; Brandenburger Spiegelglas - Versicherungsgesellschaft. Konsularbericht Neapel, 1888. Ausstellungen: Paris, Hamburg. Situation ausländischer Banken.

### № 88, vom 14. Mai 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Wochensituation der Emissionsbanken. Handelsstatistik. Einfuhr in den freien Verkehr im April 1889 und 1888. Konsularbericht Lyon, 1888. Portugiesischer Getreide- und Mehlzoll. Stickerei-Industrie. Telegramme.

### № 89, vom 16. Mai 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bundesrathsverhandlungen. Revision des schweizerischen Zolltarifs. Auswanderungsagentur Christ-Simmener. Handelsvertrag Italien-Nicaragua. Landwirthschafts- und Industrieausstellung in Tiflis. Russischer Seidenzoll. Weinimport in die Schweiz. Aenderung des Maß- und Gewichtssystems in Egypten. Telegramme.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.05.1889
Date	
Data	
Seite	19-27
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 390

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.